

Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Begünstigten

(Auszug aus den *Partnerschafts-Richtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen* von World Vision Deutschland e.V.)

Alle WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bzw. Partner verhalten sich auf eine Art und Weise, die schützend für Kinder und Erwachsene ist und die jede vorsätzliche oder unabsichtliche Gefährdung und Schadenszufügung, inklusive sexualisierter Gewalt, für Menschen um die sich WV kümmert oder mit denen WV arbeitet, zurückweist und verhindert. Die folgenden Verhaltensregeln sind dabei konsequent und ausnahmslos im direkten Kontakt mit von World Vision unterstützten Kindern und Erwachsenen oder dem Zugang zu deren persönlichen Daten einzuhalten. Entsprechende Verhaltensregeln basieren auf lokal und kulturell als angemessen erachteten Interaktionen zwischen Kindern und Erwachsenen oder unterschiedlichen Geschlechts (vorausgesetzt, dass diese die unten angegebenen Mindeststandards erfüllen oder über diese hinausgehen). Die Würde und Sicherheit der Kinder und erwachsenen Begünstigten sind in jedem Fall vorrangig zu wahren.

Alle WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bzw. Partner verpflichten sich,

- jegliche Form sexualisierter Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Begünstigten zurückzuweisen und zu verhindern.
- darauf zu achten, wie sie mit ihrer Sprache, ihren Handlungen und Beziehungen gegenüber Kindern und Begünstigten auftreten und wie dies wahrgenommen wird. Ihr Verhalten, ob persönlich oder digital (online und offline) zeigt Respekt für Kinder und Erwachsene und für deren Rechte.
- zu gewährleisten, dass sowohl reale als auch Online-Kontakte mit Kindern und Begünstigten den Gewohnheiten der lokalen Kultur entsprechen.
- zur Förderung der Kinder positiv-stärkende sowie gewaltlose Methoden der Erziehung zu benutzen.
- als Vertreterin oder Vertreter der Organisation Verantwortung für ihr/sein persönliches Verhalten und ihre/ seine Handlungen zu übernehmen.
- stets angemessen und verantwortungsbewusst auf das Verhalten von Kindern und Erwachsenen zu reagieren, selbst dann, wenn diese sich in einer (sexuell) unangebrachten oder unangemessenen Art und Weise verhalten. WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter und Partner vermeiden es, in eine kompromittierende oder angreifbare Position zu geraten.
- das „Zwei-Erwachsenen-Prinzip“ bei der Arbeit von WV, zu beachten, sofern dies möglich und praktikabel ist. Das heißt, sie tragen dafür Sorge, dass bei jedem Kontakt mit Kindern immer ein zweiter Erwachsener anwesend oder in Sichtweite ist.
- jegliche Ermittlungen (interne und externe) gegen Verhaltensverstöße von WV-Mitarbeiterinnen, -Mitarbeitern und Partnern gegenüber Kindern und Begünstigten zu unterstützen. Jegliche Beweise oder sonstige Informationen, die für die Aufklärung der Ermittlungen erforderlich sind, werden bereitwillig zur Verfügung gestellt.
- im Umgang mit personenbezogenen Daten von Kindern und Begünstigten die europäische Datenschutzverordnung, sowie die entsprechenden Datenschutz- und Informationssicherheitsrichtlinien der WV-Partnerschaft¹, einschließlich der Richtlinie von WV

¹ *Data Protection and Privacy Partnership Policy (2014), IT Security Policy (2017)*

über den digitalen Schutz², einzuhalten. Sie beachten im Allgemeinen, dass die Erhebung oder Nutzung dieser Daten auf ein erforderliches Minimum beschränkt sein muss und dass diese Daten sicher und vertraulich aufbewahrt und übertragen werden müssen.

- unverzüglich jeglichen bekannten oder vermuteten Vorfall bzw. einen Verstoß gegen diese Richtlinien durch WV-Mitarbeiterinnen, -Mitarbeiter bzw. Partner oder externen Entwicklungshelferinnen und -helfern³ jedweder Instanz mittels eingerichteter Meldeverfahren zu melden.

Alle WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie Partner verpflichten sich, (sich) niemals

- unabhängig vom landesspezifischen Mündigkeits- oder Volljährigkeitsalter physisch in unangemessener Art und Weise zu verhalten oder eine sexuelle Beziehung zu einem Kind (unter 18 Jahren) aufzubauen. Das schließt die Zustimmung zu oder Billigung des oben genannten Verhaltens einschließlich der Förderung und Billigung von Kinderehen (unter 18 Jahre) ein.
- eine sexuelle Beziehung zu einem Begünstigten jeglichen Alters aufzubauen oder anzustreben. Beziehungen dieser Art sind inakzeptabel und werden nicht toleriert, da sie grundsätzlich auf einem Machtungleichgewicht zwischen WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern und Begünstigten basieren. Beziehungen dieser Art schwächen die Glaubwürdigkeit und Seriosität der humanitären Hilfe oder der Entwicklungszusammenarbeit von WV.
- Kinder und Begünstigte sexuell auszunutzen oder zu missbrauchen.
- Gelder, Arbeitsverhältnisse, Waren oder Dienstleistungen gegen Sex (einschließlich sexueller Gefälligkeiten, sonstiger Formen eines demütigenden, herabwürdigenden oder ausbeuterischen Verhaltens oder Buchung von Prostituierten) oder jegliche ausbeuterische Forderungen zu tauschen. Das beinhaltet auch den Tausch von Unterstützung, die Begünstigten gegenüber bereits fällig ist.
- Kinder oder Begünstigte in einer unangemessenen oder kulturell unsensiblen Form zu liebkosen, zu halten, zu umarmen, zu küssen oder zu berühren.
- gegenüber einem Kind oder Begünstigten eine Sprache zu verwenden, bzw. ihm Vorschläge zu machen oder Empfehlungen anzubieten, die unangemessen oder missbräuchlich ist/sind. Dazu zählt auch eine Sprache, die ein Schamgefühl oder eine Beschämung verursacht oder erniedrigend bzw. herabwürdigend ist.
- übermäßig oder unnötig viel Zeit allein mit einem Kind oder einem erwachsenen Begünstigten von anderen entfernt oder hinter geschlossenen Türen oder an einem abgeschiedenen Ort zu verbringen.
- ein Verhalten Kindern oder erwachsenen Begünstigten gegenüber zu billigen oder sich an einem solchen zu beteiligen, das gesetzeswidrig, unsicher oder missbräuchlich ist. Dazu zählen auch gefährliche traditionelle Praktiken sowie spiritueller oder ritualisierter Missbrauch.
- Kinder in jeglicher Form von schädlicher Kinderarbeit einzustellen, soweit dies nicht im besten Interesse des Kindes ist und im Einklang mit den lokalen Gesetzen und internationalen Normen

² WV digital child safeguarding protocols (2017)

³ Der Begriff „Entwicklungshelferin und -helfer“ umfasst sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtliche, Auftragnehmer und andere Partner von Organisationen, die Humanitäre Hilfe- oder Entwicklungszusammenarbeit bereitstellen. Diese Organisationen umfassen UN-Behörden, INGOs, LNGOs und CBOs.

steht. Bei „schädlicher Kinderarbeit“ handelt es sich um Arbeit, die für Kinder mental, physisch, sozial oder moralisch gefährlich bzw. nachteilig ist oder die ihre Ausbildung beeinträchtigt.

- ein Kind zu schlagen oder in anderer Form körperlich zu züchtigen, während sich das Kind in der Obhut von WV befindet oder die WV-Mitarbeiterin bzw. der -Mitarbeiter oder Partner Arbeiten für WV durchführt.
- ein Kind allein in einem für WV verwendeten Fahrzeug mitzunehmen, soweit das nicht unbedingt erforderlich ist und ohne, dass eine Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Geschäftsführung vorliegt.
- personenbezogene Daten über einzelne Kinder oder Begünstigte zu missbrauchen oder fahrlässig damit umzugehen.
- mit einem von WV unterstützten Kind ohne die Zustimmung und Bestätigung seiner Eltern über digitale Plattformen (z. B. Facebook, Twitter), mobile Technologie (z. B. Textnachrichten, WhatsApp, Skype) oder online zu kommunizieren. Darüber hinaus kommunizieren WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter oder Partner zu keiner Zeit über mobile, digitale oder Online-Plattformen mit Kindern oder erwachsenen Begünstigten in einer unangemessenen (z. B. sexuellen) Art und Weise.
- jeglichen bekannten oder vermutlichen Vorfall oder Verstoß gegen die *Partnerschafts-Richtlinie zum Schutz von Kindern und Erwachsenen* seitens einer WV-Mitarbeiterin bzw. eines WV-Mitarbeiters oder Partners zu decken, zu ermöglichen oder zu verschweigen.
- die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes oder Begünstigten zu missbrauchen.